

Gemeinnützige Träger von Inklusionsunternehmen und Zuverdienstbetrieben können ab 01.01.2021 Förderanträge stellen, um inklusive Arbeitsplätze zu sichern. **Für den betreffenden Standort sind Zuschüsse von bis zu 20.000 Euro möglich.**

Das gilt auch dann, wenn ein Unternehmen bereits im Jahr 2020 eine Förderung aus der ersten Corona-Soforthilfe der Aktion Mensch erhalten hat. Interessierte können sich bei Beratungsbedarf ab Montag, den 4. Januar 2021 an den jeweiligen Bundes- oder Spitzenverband oder an die Aktion Mensch wenden.

Im Online-Antragssystem der Aktion Mensch gibt es ab Januar weitergehende Informationen:

<https://aktion-mensch.de/antrag>

Neue Förderaktion ab 1. März 2021 - Antragsschluss Mikroförderung: 31.12.2020

Eine neue Förderaktion startet die Aktion Mensch am 1. März 2021, detaillierte Informationen dazu folgen im Februar. Das hat auch Auswirkungen auf andere Förderprogramme.

Anträge in weiten Teilen der **Mikroförderung** mit Fördersummen bis zu 5.000 Euro sind **nur noch bis zum 31. Dezember 2020** gültig.

Konkret bedeutet das: **Bereits angelegte und in der Bearbeitung befindliche Anträge** können **nur noch bis Donnerstag, den 31. Dezember 2020, erstmalig** im Antragssystem eingereicht werden, danach leider nicht mehr.

Weiter laufen dagegen folgende Angebote, die auch im neuen Jahr eingereicht werden können:

- **Mikroförderung Barrierefreiheit** (Förderprogramm Barrierefreiheit für alle),
- **Anträge zum 5. Mai** (Förderprogramm Aktionen zur Bewusstseinsbildung)
- sowie das Aktions-Förderangebot „**Internet für alle**“

Ansprechpartnerin: Sylvia Becker
Referentin Revision und Controlling
Tel. 0201 81028-112
sylvia.becker@caritas-essen.de